

Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach

3. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach vom 12. November 2012.

Auf Grund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach am 21. Dezember 2015 die 3. Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung (Abwassersatzung – AbwS) vom 12. November 2012 beschlossen:

Artikel I Änderungen der Satzung

§ 42 erhält folgende Fassung:

§ 42 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser
von 01.01.2016 bis 31.12.2017 2,64 €.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m² versiegelte Fläche
von 01.01.2016 bis 31.12.2017 0,56 €.
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser
von 01.01.2016 bis 31.12.2017 2,64 €.
- (4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

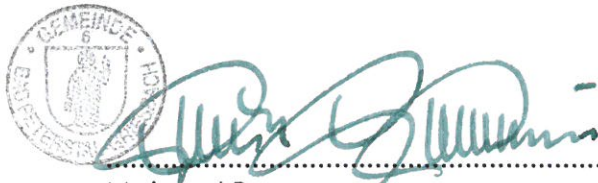
Hinweis gem. § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn

sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat, oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Bad Peterstal-Griesbach, 22. Dezember 2015



Meinrad Baumann
Bürgermeister